

# ÖSTERREICHISCHE NOTARIATS ZEITUNG

10<sup>139.</sup>  
JAHRGANG  
2007

  
NOTAR.AT

MONATSSCHRIFT FÜR NOTARIAT UND FREIWILLIGE GERICHTSBARKEIT

Aus dem Inhalt:

---

Dr. Christoph Mondel

Kuratoren im Verlassenschaftsverfahren

Seite 289

---

Dipl.-Ing. Dietrich Kollenprat

Grundstücksgrenzen an öffentlichen und privaten Gewässern

Seite 300

---

MANZ 

UNTER STÄNDIGER WISSENSCHAFTLICHER MITARBEIT VON: NOTAR UNIV.-DOZ. MAG. DDR. LUDWIG BITTNER, HOLLABRUNN | EM.O. UNIV.-PROF. DR. DR.H.C. HANS HOYER, WIEN | O. UNIV.-PROF. DDR. WALDEMAR JUD, GRAZ | O. UNIV.-PROF. DDR. HANS GEORG RUPPE, GRAZ | O. UNIV.-PROF. DR. RUDOLF WELSER, WIEN | A. UNIV.-PROF. DR. WOLFGANG ZANKL, WIEN

# Inhalt

## Aufsätze

Von Dr. Christoph Mondel: Kuratoren im Verlassenschaftsverfahren . . . . .	289
Dipl.-Ing. Dietrich Kollenprat: Grundstücksgrenzen an öffentlichen und privaten Gewässern . . . . .	300

## Rechtsprechung

Aufhebung eines Kodizills durch ein späteres Testament – OGH 6. 4. 2006, 6 Ob 18/06z: § 713 ABGB . . . . .	303
Zahlungsbegehren statt Herausgabebegehren bei der Erbschaftsklage – OGH 26. 4. 2006, 3 Ob 219/05k: § 823 ABGB . . . . .	306
Kein Kraftloserklärungsverfahren bei Vergessen des Lösungsworts eines Sparbuchs – OGH 19. 12. 2006, 1 Ob 228/06w: § 1 Abs 2 KEG; § 31 Abs 3 BWG . . . . .	307
Bescheinigung des Zugangs der Rücktrittserklärung durch den GmbH-Geschäftsführer – OLG Wien 9. 3. 2007, 28 R 206/06d: §§ 16a, 17 Abs 2 GmbHG . . . . .	308
<b>Automationsunterstützt geführte Entscheidungssammlung in Grundbuchssachen . . . . .</b>	<b>311</b>
<b>Anmerkungen zur Entscheidungssammlung in Grundbuchssachen . . . . .</b>	<b>317</b>
<b>Standesnachrichten und Mitteilungen . . . . .</b>	<b>319</b>
Impressum . . . . .	320

NZ 2007/68

## Grundstücksgrenzen an öffentlichen und privaten Gewässern

Dipl.-Ing. Dietrich Kollenprat, Klagenfurt\*

*In den letzten Jahren ist ein Trend festzustellen, wonach Einbücherungen des öffentlichen Guts – die weitere Betrachtung konzentriert sich auf das öffentliche Wassergut (ÖWG) – in zunehmendem Umfang erfolgten. Dahinter steht das Bedürfnis eines dinglich Berechtigten, sein lagemäßig beschriebenes Recht im Grundbuch eintragen zu lassen. Dies wird zum Anlass genommen, um sich mit verschiedenen, damit verknüpften Fragen eingehender auseinander zu setzen.*

### A. Die Lage des Grundstücks

Nicht nur jene Personen, deren dingliche Rechte in ihrer Lage textlich beschrieben und über das geometrische Ausmaß eines Grundstücks definiert sind, fragen zu Recht nach dem genauen „Von wo und bis wohin“ ihres Rechts, dh nach den exakten Grundgrenzen des betreffenden Grundstücks. Vielfach ist festzustellen, dass die Grenzen des ÖWG seit der Anlegung des Grundsteuerkatasters zwischen 1817 und 1861 nicht mehr vermessen wurden. Auf diesen Umstand ist deshalb hinzuweisen, weil einerseits vor mehr als 150 Jahren mit wesentlich ungenaueren Methoden vermessen wurde und weil andererseits solche Grundstücke ohne steuerliche Relevanz, dh gemäß geltender Dienstvorschrift<sup>1</sup>, mit verminderter Sorgfalt zu erfassen waren.<sup>2</sup>

Bereits 1913 weist von Ragenfeld<sup>3</sup> auf diese Tatsache und auf die mangelnde Evidenzhaltung wie folgt hin: „Vielfach wurden gekrümmte Waldstreifen einfach geradlinig dargestellt. Wie überhaupt gegenüber einer modernen Aufnahme die alten Katasterpläne schon für den flüchtigen Beseher wegen der meist unberechtigt geradlinigeren Darstellungsweise etwas unnatürlich Starres, Totes an sich haben. Die Katasterpläne repräsentieren also meist nur rohe Darstellungen der Bodenoberfläche, die jedoch für die nur annähernd notwendigen Flächenansätze zur Steuerbestimmung vollauf genügen.“

Zusammenfassend ist festzustellen, dass (Zitat) „Gewässergrenzen sehr großzügig vermessen wurden, dass es aber auch am Stoß bei angrenzenden Mappenblättern an Sorgfalt mangelte, dass die Farbanlage der Mappen-

blätter zu unterschiedlichem Papiereingang führte, dass die Reambulierung der Mappe ab 1869 teils von mangelhaft ausgebildeten Hilfskräften vorgenommen wurde, dass die oftmalige Reproduktion der Mappe zu Genauigkeitsverlusten führte und dass Vergrößerungen der Mappe (1 : 5760 auf 1 : 2880, später auf 1 : 2000 bzw 1 : 1000) vorgenommen wurden.“

Dies trägt alles nicht zur Qualitätssteigerung der Katastralmappe bei, wenn man dazu auch die Anleitungen der „Details-Aufnahme“ der Instruction 1817 beachtet, wo „Stallungen und Wirtschaftsgebäude bloß nach Schritten eingetragen werden“ oder „die Details-Vermessung der Bau-Parzellen der Adjunct, unter Aufsicht und Verantwortung des Geometers, an Tagen, die nicht zur Feldarbeit geeignet sind, zu bewirken hat“ oder „in Gegenden, die keine freie Aussicht gewähren, (...) die Parzellen-Bestimmung durch Kettenmaße und Visier-Linien, durch Perimetral- und Durchschnittsmessungen geschehen“ muss oder „in solchen Gebieten (...) der Gebrauch der Boussole zur Erleichterung und Beschleunigung der Arbeit gestattet“ wird etc.

Diese Anweisungen sind ein Hinweis, dass bei der Vermessung der Zweck, dh die Grundlage der gerechteren Besteuerung, im Auge behalten werden musste, denn „um die Aufnahme nicht nutzlos zu verzögern und zu erschweren, müssen unnötige Auspflockungen sorgfältig vermieden werden. Als unnötig sind alle Auspflockungen zu betrachten, welche auf den Flächenraum und auf die Besteuerung keinen oder nur unbedeutenden Einfluss ausüben“. Damit wurde direkt zum Ausdruck gebracht, dass steuerfreien Grundflächen weniger Beachtung zu schenken war.

Laut § 3 ALLGAG ist die Katastralmappe bei Grundstücken des Grundsteuerkatasters lediglich zur Veranschaulichung der gegenseitigen Lage der Liegenschaften zueinander und nicht zur Rekonstruktion der Grenzen bestimmt. Dies sagt bereits alles über den Beweiswert der Mappe des Grundsteuerkatasters aus.

Somit wäre es zur Stärkung der Rechtssicherheit dringend erforderlich, solche Grenzen des ÖWG nach heute gültigen Standards (VermG, VermV) festzulegen und neu zu vermessen, was im Folgenden noch durch weitere Umstände begründet wird.

\* Ingenieurkonsulent und gerichtlich beeideter Sachverständiger für Vermessungswesen.

<sup>1</sup> Instruction zur Ausführung der zum Behufe des allgemeinen Catasters des allerhöchsten Patentbesitzer vom 23. Dez. 1817 angeordneten Landesvermessung, Wien 1824 und 1856, 2. und 3. Theil.

<sup>2</sup> Twaroch, Der Kataster als Beweismittel bei Grenzstreitigkeiten, Zeitschrift für Vermessungswesen und Photogrammetrie (ÖZfVuPh) 1986 H 3, 177 ff.

<sup>3</sup> Nickerl von Ragenfeld, Über den österreichischen Grundkataster, Graz 1913; Ing. Emil Nickerl von Ragenfeld (\* 1867 in Ogulin, † 1. 10. 1950 in Graz), k.k. Obergeometer I. Kl., war ein Kataster-Zeitzeuge, der im Zeitraum 1913–1935 eine Fülle von Veröffentlichungen vornahm.

## B. Grenzfestlegung, Grenzrekonstruktion

Bei Grenzrekonstruktionen ist von folgend beschriebenen Grundsätzen<sup>4</sup> auszugehen. Nur Grundgrenzen von Grundstücken, welche bereits im **Grenzkataster** sind, sind rechtlich verbindlich und eindeutig abgesichert.

Hingegen ist bei Grenzen des **Grundsteuerkatasters**<sup>5</sup> eine vertiefte Prüfung und Beurteilung erforderlich, was auf den Großteil der Gewässer-Grundstücke, insb an fließenden Gewässern, zutreffen sollte.

### 1. In der Natur erkennbare und fixierte Grenze

Der einfachste und angenehmste Fall ist, wenn die Grundgrenze in der Natur kenntlich gemacht und von allen Nachbarn anerkannt ist. Dies kann in Form von Grenzsteinen (behauene, unbehauene), sonstigen künstlichen Grenzzeichen (Metallmarken, Meiselkreuze uä), aber auch durch Naturgrenzen (Mauern, Steinschichtungen, Ufermauern, Buhnen, Zäune uä) der Fall sein.

Gelegentlich findet man bei Grenzsteinen auch stumme Zeugen, dh unterhalb des Grenzsteins vergrabene Ton- oder Glasscherben, Münzen oä.

### 2. In der Natur vorhandene, aber wandernde Grenze

Schwieriger sind dagegen in der Natur vorhandene, veränderliche (wandernde) Grenzen zu beurteilen, welche in Form von natürlichen Gegebenheiten vorkommen können.

Bei Naturgrenzen, wie etwa bei Bächen, ist mittels Zeugen oder Luftbildern zu klären, seit wann die betreffende Grenze in ihrer Lage unverändert ist, um diese Frage und damit jene einer allfälligen Ersitzung beurteilen zu können, wobei laut WRG eine Ersitzung am ÖWG seit 1. 11. 1934 ausgeschlossen ist, die Möglichkeit einer **Mappenberichtigung**, zufolge der vermindert vorgegebenen Sorgfalt, aber in Betracht gezogen werden sollte.

### 3. In der Natur ist keine Grenze ersichtlich<sup>6</sup>

In diesem Fall ist nach folgend genannten Behelfen und Unterlagen vorzugehen:

- **Letzter ruhiger Besitzstand:** Ein solcher liegt vor, wenn der Besitz nicht unecht ist (also nicht gewaltsam, mit List oder Bitte erlangt wurde) und durch einige Zeit unangefochten gedauert hat (MietSlg 45.046), zB dann, wenn die Nachbarn seit Jahren mit einer Nut-

zungsgrenze (zB Uferböschung-Oberkante) einverstanden waren und keinen Anlass zu einem Grenzstreit hatten. Auch allenfalls früher bestandene Differenzen am Grenzverlauf werden dabei als ausgeglichen angesehen.

- **Vorhandene Urkunden:** Wenn vorausgegangene Vermessungen in Form von amtlichen Urkunden vorliegen, so sind diese für die Rekonstruktion der Grenze heranzuziehen. Dabei muss festgehalten werden, dass Urkunden, je nach ihrem Entstehungsdatum, mit verschiedenen Qualitäten in technischer, aber auch in rechtlicher Hinsicht vorliegen können.
- **Zeugenaussagen:** Die Aussagen der Nachbarn, aber auch sonstige Beweismittel (zB Luftbilder) werden ebenso für die Grenzfestlegung herangezogen.
- **Gerichtliche Vergleiche,** wenn solche vorangegangen sind und vorliegen.
- **Katastralmappe:** Wenn sonst keine andere Unterlage und keine der vorgenannten Behelfe vorliegen, ist als Unterlage die Mappe (Urmappe) heranzuziehen.

Aus der Reihung der Beweismittel geht hervor, dass die Mappe des Grundsteuerkatasters grundsätzlich gegenüber anderen Behelfen nur einen abgeschwächten Beweis für eine Grenzrekonstruktion darstellt.

Wie anfangs erwähnt, wurde der Grundsteuerkataster zwischen 1817 und 1861 zur gerechten Bemessung der Grundsteuer erstellt. Dabei wurden solche Grundstücke, die für die Steuerbemessung ohne oder von geringer Bedeutung waren, mit abgestufter Sorgfalt erfasst. Dazu gehörten Wald, Ortsgebiete, Wege, Straßen, Gewässer, Sumpfgebiete, Almen im Gebirge, wo wegen des fehlenden Steuerinteresses keine exakte Vermessung erfolgte.<sup>7</sup>

## C. Grenzen bei öffentlichen und privaten Gewässern

§ 3 Abs 3 WRG definiert die Ausdehnung eines **Privatgewässers** folgend: „Die im Abs 1 lit d und e genannten Privatgewässer sind,<sup>8</sup> insofern nichts anderes nachgewiesen wird, als **Zugehör der Grundstücke** zu betrachten, auf oder zwischen denen sie sich befinden, und zwar nach Maßgabe der Uferlänge eines jeden Grundstückes.“

Bei **öffentlichen Gewässern** gilt, zufolge nicht direkter Erwähnung im § 2 WRG, nach einem OGH-Urteil Folgendes: „Die Abgrenzung des oberen Randes der Uferfläche bestimmte sich daher nicht nach dem mittleren Wasserstand, sondern nach dem regelmäßig oder durchschnittlich in jedem Jahr **wiederkehrenden höchsten ordentli-**

<sup>4</sup> Angst, BAIK, Der Leitfaden der Grenzverhandlung, Wien 2001.

<sup>5</sup> Hinweis: Derzeit sind kaum mehr als erst 12% der Grundstücke Österreichs im Grenzkataster.

<sup>6</sup> Dieser Fall wird bei Gewässern praktisch nicht vorkommen bzw als Ausnahmefall gelten.

<sup>7</sup> OGH 20. 5. 1999, 6 Ob 230/98f.

<sup>8</sup> Siehe dazu OGH 12. 8. 2004, 1 Ob 295/03v und Twaroch, Die Österreichische Zeitschrift für Vermessung & Geoinformation (VG) 2/2005, 111 ff.

**chen Wasserstand.** Als ordentlicher Wasserstand wurde dabei derjenige bezeichnet, der nicht durch ungewöhnliche Ereignisse herbeigeführt wurde.<sup>9</sup> In der Folge führt der OGH weiter aus: „Im Grundsteuerkataster wurde also nicht die jeweilige Benetzungslinie zwischen Wasser und Land als Besitzgrenze ausgewiesen, sondern ein gewisser Uferbereich dem Gewässer zugerechnet. Hebungen und Senkungen des Wasserspiegels, sei es durch Hochwasser, Schneeschmelze, Zufluß- und Abflussregulierungen, hätten **eine eindeutige Feststellung der Benetzungslinie insbesondere bei Seen auch gar nicht zugelassen**“. Hier liegt folglich ein gewisser Ermessensspielraum vor, was man vermessungstechnisch auch als verminderte Genauigkeit bezeichnen kann.

Dem Staatsbürger muss es unverständlich erscheinen, wenn er feststellt, dass die Rekonstruktion einer Grundstücksgrenze aus dem Grundsteuerkataster (als graphisch vorliegende Grenze) nach zweierlei Grundsätzen vorzunehmen ist, nämlich für private und öffentliche Gewässer unterschiedlich.

Es ist zu hinterfragen, ob die unterschiedliche Behandlung der Grundstücksgrenzen für öffentliche und private Gewässer iS des Gleichheitsgrundsatzes<sup>10</sup> sachlich gerechtfertigt ist.

Es ist an dieser Stelle auch darauf hinzuweisen, dass vielfach angrenzend an Bäche und Flüsse, sowohl in urbanen, als auch in ländlichen, regelmäßig überschwemmten, Bereichen, im Bereich dieser Uferzonen idR **private** Grundstücke vorzufinden sind, wo man doch – weil regelmäßig überschwemmt – **öffentliches Gut** erwarten müsste.

Folglich entspricht die Definition des „regelmäßig wiederkehrenden Hochwasserstandes“ keineswegs in allen Fällen der gelebten Praxis.

#### D. Regulierungsneugrund

Der in § 46 Abs 1 WRG seinerzeit definierte Regulierungsneugrund besagte: „Der durch die Regulierung eines öffentlichen Gewässers, zu der auch die Verlegung des Laufes des Gewässers zu zählen ist, im Regulierungsbereiche gewonnene Grund und Boden fällt denen zu, die die Kosten der Regulierung tragen.“ Dieser Passus wurde freilich anlässlich der Novelle im Jahr 1991 ersatzlos aufgehoben.

Dies führte dazu, dass der Anreiz der Regulierung und damit der Wiederherstellung der Grundbuchsordnung (dh des Zusammenhangs von Naturgrenzen mit den öffentlichen Büchern) großteils verloren ging, denn den Regulierungsunternehmen, meist Gemeinden und Wasserver-

bänden, fehlen die bei Grundeinlösen benötigten, anzubietenden Ersatzflächen im landwirtschaftlichen Bereich.

Verlegt sich ein fließendes Gewässer durch natürliche Umstände und gräbt sich ein neues Wasserbett, so vergrößert sich auf Dauer auch die Fläche des ÖWG, denn zum bisherigen Grundstück des ÖWG, so wie es im Grundsteuerskataster ausgewiesen war, kommt noch die neue Fläche hinzu, so wie das betreffende Gewässer in der Natur vorzufinden ist. Das ABGB sieht in den §§ 411 ff für die Fälle der „Anspülung“ (das Erdreich, welches ein Gewässer unmerklich an ein Ufer anspült, gehört dem Eigentümer des Ufers) bzw der „Verlegung eines merklichen Erdteiles an ein anderes Ufer“ (wird aber ein merklicher Erdteil durch die Gewalt des Flusses an ein fremdes Ufer gelegt, so verliert der vorige Besitzer sein Eigentumsrecht daran nur in dem Falle, dass er es in einer Jahresfrist nicht ausübt) zwar Regelungen vor, welche allerdings meist nur theoretisch anwendbar sind.

In solchen Fällen duldet die Republik Österreich als Eigentümerin des ÖWG zu Unrecht das **Zerreißen des Zusammenhangs** zwischen den Grundstücksgrenzen in der Natur und jenen der öffentlichen Bücher<sup>11</sup> (hier des Grundsteuer- oder Grenz-Katasters). Folgt man dem in Österreich geltenden Eintragungsgrundsatz, so ist diese Duldung unzulässig.

#### E. Verwaltung des ehemaligen ÖWG durch Dritte

§ 4 Abs 3a WRG normiert: „Flächen gem Abs 1, die die Österreichische Bundesforste AG im eigenen oder fremden Namen verwaltet, sind **nicht öffentliches Wassergut**. Sie sind öffentlichem Wassergut jedoch insoweit gleichzuhalten, als die Abs 2, 6, 8 und 9 sinngemäß gelten.“

Die genannten Abs 2, 6, 8 und 9 des § 4 WRG sind für die Beurteilung der Grenzrekonstruktion ohne Bedeutung.

Die Frage der Ersitzung (Abs 6) setzt voraus, dass vorweg eine *theoretische Grenze rekonstruiert* werden muss, von welcher aus man bis zum Gewässerrand die Ersitzung zu beurteilen hat. Die Grenzrekonstruktion erfolgt, wie bereits beschrieben, in den überwiegenden Fällen nach den Richtlinien der Grenzwiederherstellung im Grundsteuerkataster, dh, dass in vielen Fällen nach Urkunden, Zeugenaussagen, nach dem letzten ruhigen Besitzstand und/oder nach der graphischen Mappe des Grundsteuerkatasters (Entstehung zwischen 1817 und 1861) vorzugehen ist. Daraus und aus dem Umstand der verminderten Sorgfalt bei der Einmessung von steuerlich unattrak-

<sup>9</sup> OGH 5. 3. 1980, 1 Ob 4/80.

<sup>10</sup> Das österr Bundesverfassungsgesetz (Art 7 B-VG), aber auch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) halten fest, dass bei der Beurteilung vergleichbarer und gleicher Materien der Gleichheitsgrundsatz anzuwenden ist.

<sup>11</sup> Auch die Grenze zwischen zwei Parzellen derselben Einlagezahl kann nicht eigenmächtig verschoben werden, weil dadurch die Verbindung zwischen Natur, Mappe und Grundbuch zerrissen wird (*Spielbüchler in Rummel*, Grundbuch und Grenze, JBI 1980, 169).

tiven Liegenschaften folgt weiter, dass in den überwiegenden Fällen eine **Mappenberichtigung** in Betracht zu ziehen sein wird.

Die grundsätzliche Schlussfolgerung aus § 4 Abs 3a WRG ist demnach, dass die Grenzrekonstruktion eines an die Österreichische Bundesforste AG (ÖBF) zur Verwaltung übertragenen Grundstücks nun nicht mehr nach den Grundsätzen eines regelmäßig wiederkehrenden Hochwasserstands zu erfolgen hat, sondern nach jenen von **Privatgewässern**, nämlich nach dem Stand der Katastralmappe, weil Privatgewässer als Zugehör des Grundstücks gelten.

## F. Zusammenfassung

Die aufgezeigten Unklarheiten und Widersprüchlichkeiten lassen eine Rechtsunsicherheit entstehen, welche sich in den immer wiederkehrenden Rechtsstreitigkeiten zu diesem Thema manifestieren und aus welchen auch die diversen OGH-Entscheidungen resultieren. Die tatsächliche Beseitigung dieser Unsicherheit ist nur durch eine exakte Regelung bzw Vermessung der Grundstücksgrenzen gewährleistet. Folgende Anstöße, Forderungen und Anregungen lassen sich zusammenfassen:

1. Die sachliche Sinnhaftigkeit der unterschiedlichen Definition von Grundstücksgrenzen (Grundstücke des öffentlichen bzw des privaten Gewässers) bei Vorliegen gleicher technischer Unterlagen ist zu hinterfragen.

2. Grundbuchsberechtigte fragen nach der genauen Lage des belasteten Grundstücks, dh nach dessen Grundstücksgrenzen und urgieren die Rekonstruktion

dieser Grenzen in der Natur, dem Grundsatz folgend, dass der Zusammenhang der Grundgrenzen zwischen der Natur und den öffentlichen Büchern nicht zerrissen werden darf.

3. Die Anrainer an öffentlichen Gewässergrundstücken, bei welchen zwischenzeitlich die Verwaltung an die ÖBF übertragen wurde, sind verwundert, dass bei dem gleichen Gewässer nach der Übertragung an die ÖBF nun eine andere Grenzdefinition zur Anwendung kommt.

4. Ein vormals bestandener Anreiz zur Durchführung von Regulierungsmaßnahmen in Form des Flächengewinns zu Gunsten des Regulierungsunternehmens sollte wiederum eingeführt werden.

5. Nur die genaue Fixierung des Grundeigentums, vorgenommen durch Vermarkung und Einmessung der Grundstücksgrenzen sowie Dokumentation im technischen Operat des Katasters, gestattet, einerseits dem Grundeigentümer, andererseits dem Berechtigten eine sinnvolle und ökonomische Bewirtschaftung des betroffenen Grundstücks.

6. Vielfach ist festzustellen, dass kleinere Gewässer in der Katastralmappe nicht als eigene Gewässerparzelle oder zumindest als Benützungabschnittsfläche ausgeschieden sind, was die Beschreibung und Absicherung eines dinglichen Rechts erschwert.

### Resümee:

Aus den geschilderten Verhältnissen leitet sich ein Handlungsbedarf für den Grundeigentümer ab, welcher sowohl eine Verbesserung der Gesetzeslage, als auch die Wiederherstellung des Zusammenhangs zwischen den öffentlichen Büchern (Grundbuch, Katastralmappe) und den Naturgrenzen nach sich ziehen möge.

## Rechtsprechung

NZ 2007/69

### § 713 ABGB – Aufhebung eines Kodizills durch ein späteres Testament

**Das Unterbleiben einer ausdrücklichen Aufrechterhaltung des Kodizills im Testament ist gerade dadurch zu erklären, dass der Erblasser eine entsprechende Anordnung für nicht erforderlich hielt, weil er von der Weitergeltung des Kodizills als bloße Teilregelung ausging. Ein späteres Testament führt im Zweifel daher nicht zum Außerkrafttreten eines früheren Kodizills.**

OGH 6. 4. 2006, 6 Ob 18/06z (OLG Innsbruck 10. 11. 2005, 2 R 222/05x; LG Innsbruck 22. 7. 2005, 41 Cg 149/04m)

Die Bekl ist Eigentümerin des Schlosses B., in dem das gleichnamige Museum untergebracht ist. In diesem Museum befinden sich ua vier Gemälde von Albin Egger-Lienz. Diese Bilder standen ursprünglich im Eigentum von Dipl.-Ing. Josef S. Dieser lebte seit dem zweiten Weltkrieg mit seiner Lebensgefährtin Anna G. in Hall. Bereits 1991 äußerte Dipl.-Ing. Josef S., dass diese Bilder

einmal in das Museum nach L. kommen würden, wenn er sterbe. Schon 1974 hatte Dipl.-Ing. Josef S. anlässlich der Präsentation einer Broschüre „Egger-Lienz und der Beginn der Tiroler Malerei der Moderne“ erklärt, Ing V., der für die bekIP tätig war, solle die Bilder sofort mitnehmen und in das Museum stellen. Dieser meinte jedoch, Dipl.-Ing. S. solle die Bilder vorerst dort lassen, wo sie seien; er könne sie nach seinem Tod ohne weiteres nach L. bringen. In der Folge forderte Dipl.-Ing. S. Ing. V. öfter auf, die Bilder nach L. zu bringen. Dieser erklärte jedoch regelmäßig, Dipl.-Ing. S. solle die Bilder vorerst behalten. Anlässlich des Weihnachtsbesuchs 1982 teilte Dipl.-Ing. S. Johann V. mit, er habe nun eine Verfügung über die Bilder getroffen.

Dipl.-Ing. S. unterhielt eine Beziehung zu einer Sekretärin der Landesbaudirektion. Aus dieser Beziehung wurde am 27. 2. 1962 die Kl geboren. Anna G. war auf die Kl eifersüchtig, was dazu führte, dass diese ihren Vater erst besuchte, als sie volljährig war. Bei derartigen Besuchen